

ZH_OBERGERICHT SB220182 vom 14. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220182

FR: ZH_OBERGERICHT SB220182 du 14 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220182 del 14 novembre 2022

Erwägungen

E. 20

und 22). Auf die Frage, ob der Schlag ein unabsichtliches Zusammenstossen

- 12 - oder ein Angriff des Beschuldigten gewesen sei, erklärte der Zeuge, er denke, dass es ein Angriff gewesen sei (Urk. 5/1 F/A 25). Mit der Vorinstanz sind die Aussagen des Zeugen als glaubhaft zu beurteilen. Er schilderte neutral, sachlich und ausführlich das erlebte, wobei er keine der Streitparteien übermässig belastete oder sichtlich zu Gunsten einer Seite aussagte. Entsprechend erhellt aus seinen Aussagen, dass die Köpfe des Beschuldigten und der Privatklägerin nicht aus Versehen zusammenstiessen, sondern weil der Beschuldigte einen "Angriff" (so der Zeuge wörtlich) ausführte. 4.3. Aussagen des Beschuldigten Der Beschuldigte anerkannte zu Beginn des Strafverfahrens bzw. in der polizeilichen Einvernahme vom 12. Juli 2021 den Vorwurf des Kopfstosses. Er führte aus, ihr den Kopfstoss verpasst zu haben, "weil sie mich am Stossen war und ich wollte meine Sachen holen. Sie liess mich aber nicht." Er habe es "langsam" gemacht. Die Privatklägerin habe ihn aber nach dem Kopfstoss umso mehr herausgestossen (Urk. 3/1 F/A 15 ff.). Er bestritt jedoch, die Privatklägerin gewürgt zu haben, und machte geltend, die Würgemale stammten von ihr selbst. "Das war nicht ich, der das gemacht hat. Das war sie selber." (Urk. 3/1 F/A 25). Er habe ihr auch nicht gedroht. Anlässlich der Hafteinvernahme vom 13. Juli 2021 sprach der Beschuldigte hingegen davon, dass die Verletzung der Privatklägerin über dem linken Auge ein Unfall gewesen sei. "Ich wollte etwas nehmen, sie hatte sich gebückt und dann ist es passiert." Sie hätten Stirn zu Stirn ihre Köpfe zusammengeschlagen (Urk. 3/2 F/A 48). Sie seien zusammengeprallt. Er habe durchlaufen wollen und sie habe ihn gestossen und dann sei das passiert (Urk. 3/2 F/A 51). Die Hämatome habe sich die Privatklägerin selbst zugefügt, "sie schneidet sich auch selbst." (Urk. 3/2 F/A 62). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 13. August 2021 machte er neu geltend, er habe mit der Privatklägerin sprechen wollen und habe "diese Vorwärtsbewegung mit dem Kopf" gemacht und habe dabei gegen ihren Kopf

- 13 - geschlagen. Das Anschlagen sei aber nicht gewollt gewesen. Er habe mit seinem Kopf gegen ihren Kopf geschlagen, als er mit ihr habe sprechen wollen. Es sei ein Versehen gewesen. Das Zusammenschlagen der Köpfe sei "nicht mit viel Kraft" erfolgt (Urk. 3/3 F/A 5 f.). Er könne sich nicht daran erinnern, die Privatklägerin gewürgt und/oder bedroht zu haben (Urk. 3/3 F/A 10). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. August 2021 führte der Beschuldigte aus, er sei mit der Privatklägerin am Diskutieren gewesen. Sie habe ständig rausgeschaut. Er habe sich ihr zugewandt, um mit ihr zu sprechen. "Dies war der Zeitpunkt, wo ich bei ihr hier an der Stirn aufschlug." Er habe mit ihr sprechen wollen (Urk. 3/4 F/A 5). In der Schlusseinvernahme vom 28. September 2021 erklärte der Beschuldigte, er erinnere sich an nichts davon, was die Privatklägerin ihm vorwerfe. Er erinnere sich nur daran, mit seinem Kopf gegen ihren Kopf geschlagen zu haben. "Ich er-

innere mich sonst an nichts weiter." Es sei ein Versehen gewesen. Es sei nicht erfolgt, um sie zu verletzen. Er habe sich vorgelehnt, um mit ihr zu sprechen, und habe dann hier vorne bei ihr aufgeschlagen, ohne es zu wollen. Er habe sie überhaupt nicht bedroht und genauso wenig habe er ihr ihren Hals zgedrückt. Sie habe sich mit einem Messer selbst verletzt und habe gesagt, sie tue dies, um ihn damit zu beschuldigen (Urk. 3/5 F/A 10 ff.). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung machte der Beschuldigte geltend, die Abdrücke der Privatklägerin habe sie sich selbst zugefügt, als sie den mit Kabeln angeschlossenen Fernseher herausgezogen habe. Die Kabel seien gegen sie gespickt. Er könne sich erst jetzt daran erinnern, als er vom Vorsitzenden darauf angesprochen worden sei (Prot. I S. 10). Es sei eine Vermutung von ihm, dass sich die Privatklägerin das Würgemal selber zugefügt habe (Prot. I S. 12). Mit den Köpfen zusammengestossen seien sie, weil er habe aus der Tür rausgehen wollen. Sie sei hinter ihm gestanden. Er habe seinen Rucksack genommen und habe rausgehen wollen. Sie sei unmittelbar neben ihm gestanden. "Und als ich mich zu ihr wandte, um ihr etwas zu sagen, stiess ich mit meinem Kopf an ihren." Es sei ein Versehen gewesen. Er hatte in diesem Zeitpunkt viel getrunken und könne

- 14 - sich "mehr oder weniger daran erinnern". Er erinnere sich "praktisch an alles" (Prot. I S. 13 f.). Eine Drohung habe er nicht ausgesprochen (Prot. I S. 14). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte geltend, sich nicht gut an den Vorfall zu erinnern. Weshalb, wisse er nicht. Er habe sich "schon etwas" stark betrunken gefühlt, sich aber auf den Beinen halten und normal sprechen können (Urk. 72 S. 6 f.). Er glaube nicht, dass er der Privatklägerin im Laufe des Streits an den Hals gefasst habe. Eine Drohung habe er nicht ausgesprochen. Sie hätten lediglich einen Wortstreit gehabt (Urk. 72 S. 8). Ihre Köpfe seien gegeneinander gestossen. Er wisse nicht, wie es dazu gekommen sei. Vielleicht sei er beim Rausgehen aus der Tür mit seinem Kopf an ihren gestossen (Urk. 72 S. 9). In Würdigung der Aussagen des Beschuldigten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte das Zusammenprallen der Köpfe widersprüchlich schilderte. Einerseits will der Beschuldigte den Kopfstoss absichtlich und langsam ausgeführt haben, weil die Privatklägerin ihn zur Türe gedrängt habe (Urk. 3/1 F/A 15), andererseits sei sie gebückt gewesen und er habe etwas [wohl: vom Boden] nehmen wollen, wodurch ihre Köpfe aufeinander geprallt seien bzw. er habe "durchlaufen" wollen (Urk. 3/2 F/A 48), und schliesslich habe er sich umgedreht bzw. mit ihr sprechen wollen, wodurch ihre Köpfe aufeinandergeprallt seien (Urk. 3/3 F/A 5 f.). Die unterschiedlichen Darstellungen des Beschuldigten erscheinen unglaublich. Darauf kann nicht abgestellt werden. Der Beschuldigte räumte vor Vorinstanz ein, sich möglicherweise nicht erinnern zu können, weil er stark betrunken gewesen sei (Prot. I S. 10). Auch wenn er dies später wieder bestritt und geltend machte, sich an "praktisch alles" erinnern zu können (Prot. I S. 14), ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte gemäss pharmakologisch-toxikologischem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 4. August 2021 im Zeitpunkt der Blutentnahme um 00.45 Uhr, also ca. 2 Stunden nach dem Ereignis, einen Ethylalkoholwert zwischen 2.51 bis 2.77 Gewichtsprozent aufwies (Urk. 8/7). Der Beschuldigte muss also im Zeitpunkt des Ereignisses einen höheren Wert aufgewiesen haben, wobei die rückgerechnete Blutalkoholkonzentration mindestens 2.68 Gewichtsprozent und maximal 3.49 Gewichtsprozent betragen habe

- 15 - (Urk. 8/8). Es ist gerichtsnotorisch, dass bei einer derart hohen Alkoholintoxikation das Erinnerungsvermögen unzuverlässig wird. Dies mag auch die unterschiedlichen Aussagen des Beschuldigten erklären, soweit er sich überhaupt erinnern konnte. Letztlich

kann auf die Darstellung des Beschuldigten zur Erstellung des Sachverhalts nicht abgestellt werden. Einerseits schilderte er die Darstellung des Zusammenpralls der Köpfe unterschiedlich und damit unglaubhaft, andererseits kann er sich offenkundig nicht erinnern, wie das Hämatom am Hals der Privatklägerin entstand und ob er die Privatklägerin bedrohte. Damit ist nachfolgend auf die Aussagen der Privatklägerin einzugehen und zu prüfen, ob gestützt auf diese sich der Sachverhalt erstellen lässt. 4.4. Aussagen der Privatklägerin Die Privatklägerin schilderte am 12. Juli 2021 bei der Polizei, dass der Privatkläger um ca. 20.30 Uhr, knapp 21.00 Uhr, wieder zu ihr nach Hause gekommen sei. Er habe angefangen zu sagen, dass Sie einen Liebhaber hätte und dass sie sagen würde, sie ginge arbeiten, was sie aber nicht täte und sich stattdessen mit ihrem Liebhaber treffe. Nach weiteren Vorwürfen habe er begonnen, Bier zu trinken und sie schlecht zu behandeln. Er habe eine Bierflasche nach ihr geworfen und sie sei am Boden zerbrochen. "Dann griff er mich am Hals an und tat mir meine Verletzung an." Sie habe eine Rötung am Hals. Er habe sie am Hals gepackt und sie auf das Bett geworfen, dann aber wieder von ihr abgelassen. Dann habe sie um Hilfe "gebeten", aber weil niemand da gewesen sei, der für sie die Polizei gerufen habe, habe sie die Polizei selbst gerufen. Bevor dies geschehen sei, sei dieses Paar gekommen, das aber keine Zeit gehabt habe, ihr zu helfen. Vor dem Paar habe er mit seinem Kopf gegen ihren Kopf geschlagen und habe ihr diese Platzwunde an der Stirn verpasst, welche sie mit 6 Stichen genäht habe (Urk. 4/1 F/A 7). Er habe Fußball im Schlafzimmer geschaut, als sich der Fernseher plötzlich ausgeschaltet habe und dann nur noch eine Meldung gekommen sei "Suche nach Kanälen." Das sei für ihn untragbar gewesen. Er sei dann ausgerastet und habe zu ihr gemeint, dass sie das gewesen sei. Sie habe ihm geantwortet, dass sie das nicht gewesen sei. "In der Folge griff er mich an, packte mich mit beiden

- 16 - Händen am Hals und würgte, er drückte mich während des Würgens auf das Bett." Er habe sie so auf das Bett geworfen. Auf dem Bett habe er sie nicht mehr gewürgt. Da habe er gemeint, er werde den Fernseher kaputt machen. Da habe sie ihm erwidert, dass nicht er den Fernseher kaputt mache, sondern sie. Dann habe sie den Fernseher kaputt geschlagen. Als er gesehen habe, wie sie den Fernseher zerstört habe, habe er sich im Recht gesehen, sie umso mehr anzugreifen. Sie habe ihm gesagt: "geh weg, geh raus, verschwinde!" Dann habe er ein paar Kleider von sich in den Rucksack gepackt. Bevor er rausgegangen sei, sei er zu ihr hin gegangen und habe seinen Kopf gegen ihren geschlagen. Dann sei er gegangen. Zunächst habe sie aus Versehen die Ambulanz angerufen und dann die Polizei. Er sei dann einfach geflohen. Sie habe nicht gewusst, wo er gewesen sei (F/A 24). Es habe alles im Schlafzimmer stattgefunden. Zwei Nachbarn hätten das beobachtet, da sie beim Würgen um Hilfe geschrien habe. Sie seien in ihre Wohnung gekommen, hätten in der Wohnung gestanden und hätten beobachtet, wie er ihr die Kopfnuss gegeben habe (F/A 26). Sie habe Angst, dass er sie umbringen könnte. Er habe ihr gesagt, dass er sie umbringen würde. Er habe gesagt, dass wenn er in Haft käme, er sie fertig machen würde, sobald er wieder raus sei (Urk. 4/1 F/A 30). Er habe sie "weniger als eine Minute" gewürgt. "Aber ich hatte wirklich das Gefühl, dass er mich umbringen würde" (F/A 32). Auf die Frage, wie lange Sie keine Luft erhalten habe, antwortete die Privatklägerin: "In dem Moment hatte ich das Gefühl, weiterhin atmen zu können." (F/A 33). Sie habe versucht, sich zu wehren. Sie habe ihn getreten. Sie habe ungewollt in die Hosen uriniert, als er sie gewürgt habe, und sie habe sich danach umziehen müssen (F/A 36). Während des Streites habe er Folgendes gesagt. "Ich bringe dich um!", "Ich bringe Dich um, wenn ich wegen Dir in Haft komme!" und "Wenn ich zurück zur Wohnung komme, werde ich Dir noch Schlimmeres antun, als

ich schon getan habe!" (F/A 41). Sie habe die Polizei gerufen, weil sie Angst gehabt habe, dass er sie umbringe (F/A 45). Anlässlich der staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 24. August 2021 wiederholte die Privatklägerin im Wesentlichen ihre Aussagen in Gegenwart des Beschuldigten (vgl. Urk. 4/2 F/A 21). In Abweichung von den früheren Aussagen erklärte sie, sie habe nicht sprechen können, als der Beschuldigte sie gewürgt ha-

- 17 - be, sie habe nur ihre Füße und Hände bewegen können (F/A 36). Sie habe während des Würgens nicht atmen können und habe etwas Zeit gebraucht, um wieder etwas atmen zu können (F/A 45 ff.). Sie wisse nicht, wie es dazu gekommen sei, als er ihren Hals losgelassen habe (F/A 52). Einen Tritt erwähnte sie nicht. Auf die Frage, ob ihr der Beschuldigte im Laufe des Abends mit Worten Angst gemacht habe, erklärte sie: "Nein. Es war wirklich einfach ein Gewaltakt, aber nicht mit Worten." (F/A 64). Die Frage, ob er etwas gesagt habe, was passiere, wenn er in Haft komme, verneinte die Privatklägerin (F/A 65). Erst nachdem die Privatklägerin auf ihre Aussage bei der Polizei hingewiesen wurde, wonach der Beschuldigte mehrmals gesagt habe, er bringe sie um, erklärte die Privatklägerin, sie erinnere sich, dies bei der Polizei gesagt zu haben (F/A 66). Es sei nach dem Angriff mit dem Würgen gewesen (F/A 69). In Würdigung der Aussagen der Privatklägerin ist festzuhalten, dass diese den Abend detailliert und lebensnah erzählte, wobei sie innere Vorgänge und Gefühle plausibel schilderte. Insbesondere erscheint nachvollziehbar, dass der Beschuldigte die Privatklägerin am Hals packte und auf das Bett warf. In Bezug auf die Details der Tat ist jedoch festzuhalten, dass diese unterschiedlich geschildert wurden. Einerseits will die Privatklägerin während des Würgens um Hilfe geschrien haben (Urk. 4/1 F/A 26), wobei sie auch habe atmen können (Urk. 4/1 F/A 44) und den Beschuldigten getreten habe (Urk. 4/1 F/A 36). Andererseits machte die Privatklägerin geltend, sie habe während des Würgens nicht atmen können bzw. keine Luft bekommen (Urk. 4/2 F/A 45 f.), wobei sie nur die Hände und Füße habe bewegen können (Urk. 4/2 F/A 36). Ein Treten schilderte sie bei der zweiten Einvernahme ebenso wenig wie eine Drohung, wobei sie Letztere zunächst deutlich verneinte (Urk. 4/2 F/A 64 f.). Erst nach der zusammenfassenden Wiedergabe der Staatsanwaltschaft bestätigte sie die bei der Polizei gemachte Aussage, ohne jedoch eine Erklärung davon abzugeben, weshalb sie eine Drohung noch kurz zuvor deutlich verneint hatte. Mithin ist gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin erstellt, dass der Beschuldigte sie am Hals packte und auf das Bett warf. Nicht erstellen lässt sich jedoch, dass er sie dabei würgte bzw. dass sie keine Luft bekam. Die andere Auffassung

- 18 - der Vorinstanz, die unterschiedlichen Antworten könnten durch "ungünstige Fragestellungen bei der Polizei erklärt werden" (Urk. 50 S. 14), überzeugt nicht. Sie wurde gefragt: "Wie lange haben Sie keine Luft erhalten?" und antwortete: "In dem Moment hatte ich das Gefühl, weiterhin atmen zu können." (Urk. 4/1 F/A 33). Diese Aussage fügt sich ohne Weiteres in die übrigen Schilderungen der Privatklägerin in derselben Einvernahme. So führte sie in der ersten freien Erzählung bei der Polizei bloss aus, der Beschuldigte habe sie auf das Bett geworfen, ohne ein Würgen bzw. ein Abschneiden der Luftzufuhr zu erwähnen (Urk. 4/1 F/A 7). Bei der weiteren freien Schilderung in derselben Einvernahme erfolgte das "Würgen" ebenfalls ohne Erwähnung einer Atemnot (Urk. 4/1 F/A 24: "In der Folge griff er mich an, packte mich mit beiden Händen am Hals und würgte, er drückte mich während des Würgens auf das Bett."). Mithin geht aus der polizeilichen Einvernahme ein stimmiges Gesamtbild hervor, wonach die Privatklägerin zwar am Hals gepackt und aufs Bett geworfen wurde, ihr jedoch zu keinem Zeitpunkt der Sauerstoff abgeklemmt

wurde. Dies deckt sich mit den fehlenden objektiven medizinischen Hinweisen wie Stauungsblutungen. Auch wenn die Privatklägerin glaubhaft angab, in die Hose uriniert zu haben, ist dies kein hinreichender Hinweis auf ein Würgen bzw. das Abschneiden der Luftzufuhr. Dies könnte auch aus Angst vor dem Beschuldigten geschehen sein. Wenn die Privatklägerin ausführte, das "Würgen" habe weniger als eine Minute lang gedauert (Urk. 4/1 F/A 32) und sie sei jederzeit bei Bewusstsein gewesen (Urk. 4/1 F/A 34), so sind dies mit den fehlenden medizinischen Befunden für ein Würgen weitere Indizien, dass sich die Privatklägerin in diesem Zeitpunkt nicht in Lebensgefahr befand. Schliesslich sagte auch der Zeuge aus, er habe die Privatklägerin rufen hören, sie werde umgebracht, was darauf hindeutet, dass sie zu diesem Zeitpunkt atmen konnte. Zusammenfassend erreichen die Aussagen der Privatklägerin nicht jenen Überzeugungsgrad, der für die Annahme einer Lebensgefahr durch Abschneiden der Luftzufuhr und damit für eine Verurteilung wegen Gefährdung des Lebens notwendig ist. Objektive Beweismittel für eine Lebensgefahr sind nicht vorhanden bzw. entsprechende Verletzungen konnten trotz zeitnaher Untersuchungen nicht festgestellt werden. Die Einschätzung des Instituts für Rechtsmedizin stützt sich einzig auf die Aussagen der Privatklägerin, welche jedoch wie dargelegt in Bezug

- 19 - auf die Umstände des "Würgens" widersprüchlich sind. Zu Gunsten des Beschuldigten ist von der ersten Schilderung der Privatklägerin auszugehen, wonach sie beim "Würgen" Luft bekam und auch um Hilfe schrie. Insofern ist vielmehr von einem Halten bzw. Packen am Hals als von einem echten Würgen mit einem Unterverbinden der Luftzufuhr auszugehen. Weiter lässt sich der Vorwurf der Drohung nicht erstellen, nachdem die Privatklägerin eine solche in der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft deutlich verneinte und diese erst bestätigte, als ihr die Aussagen bei der Polizei vorgehalten wurden.

Demgegenüber ist gestützt auf die bestätigenden Ausführungen des Zeugen D. _____ erstellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin bewusst und gewollt einen Kopfstoss verpasste und die aktenkundige Verletzung verursachte. Der Zeuge sprach klar von einem Angriff, wie es auch die Privatklägerin glaubhaft schilderte. Die unterschiedlichen Versionen des Beschuldigten, wie es zum Zusammenstoss der Köpfe kam, erscheinen ungläubhaft. Demnach liegt kein "Versehen" vor, wie es der Beschuldigte behauptet, sondern ein vorsätzliches Packen der Privatklägerin am Hals, um sie auf das Bett zu werfen sowie ein beabsichtigter Kopfstoss. Aufgrund der Nähe der Handlungen ist von einem einheitlichen Tatablauf und nicht von zwei separaten Handlungen auszugehen. 4.5.

Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz würdigte den Kopfstoss des Beschuldigten zutreffend als einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB. Auf ihre Ausführungen (Urk. 50 S. 23 ff.) kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden, zumal die rechtliche Würdigung von der Verteidigung nicht in Frage gestellt wird und diese lediglich den Vorsatz bestritt. Einer schwereren rechtlichen Würdigung stünde ohnehin das Verschlechterungsverbot entgegen. Der Beschuldigte ist daher der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. Von den Vorwürfen der Gefährdung des Lebens

- 20 - i.S.v. Art. 129 StGB und der Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 StGB ist der Beschuldigte freizusprechen. IV. Strafzumessung 1. Rechtliches Die Vorinstanz hat zunächst die Strafart für alle Delikte festgesetzt, bevor sie zur eigentlichen Strafzumessung schritt. Dies ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zulässig (vgl. Urteil 6B_382/2021 des Bundesgerichts vom

Juli 2022, E. 3.1). Vorab ist zunächst die Strafzumessung vorzunehmen und hernach die Straftat zu bestimmen. Ohnehin ist vorliegend nunmehr noch eine Straftat für die einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB zu bestimmen. Der Strafrahmen beträgt Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe. Es besteht vorliegend kein Anlass, den ordentlichen Strafrahmen zu überschreiten. 2. Objektives und subjektives Tatverschulden Der Beschuldigte packte die Privatklägerin am Hals, warf sie aufs Bett und versetzte ihr einen Kopfstoss, als er aus der Wohnung gewiesen wurde. Die Privatklägerin erlitt dadurch ein Hämatom am Hals, eine Rissquetschwunde über dem linken Auge, die genäht werden musste, und hatte Schluckbeschwerden, wobei sie vor Schreck auch in die Hose uriniert hatte. Der Übergriff erfolgte unerwartet und ohne Vorwarnung. Die wohl bleibende Narbe im Gesicht der Privatklägerin ist nicht entstellend, jedoch auch nicht zu verharmlosen. Das objektive Tatverschulden ist als mittelschwer zu werten. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte. Offenbar um die ihm lästig erscheinende Privatklägerin zu bestrafen, entschloss er sich spontan, sie heftig tätlich anzugreifen. Dies ist wohl einer sehr hohen Alkoholisierung zuzuschreiben, welche zu Gunsten des Beschuldigten 3.49 Gewichtsprozent betrug (Urk. 8/8). Entgegen der Ansicht der Verteidigung kann jedoch trotz dieses sehr hohen Wertes nicht von einer völlig aufgehobenen

- 21 - Schuldfähigkeit ausgegangen werden. So ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sich zielgerichtet verhielt bzw. verstand, dass er die Wohnung zu verlassen hatte und dabei daran dachte, sich Kleider in den Rucksack zu packen. Gemäss Protokoll der ärztlichen Untersuchung vom 12. Juli 2021, 00.50 Uhr, fiel er nur knapp 2 Stunden nach dem Vorfall einzig durch eine verwaschene Sprache auf. Seine Orientierung wurde als erhalten eingestuft, die Augen waren unauffällig, der Stand sicher und der Bewegungsablauf beim Finger-Nase-Versuch ungestört. Er wirkte trotz der damals bestehenden Alkoholisierung nur "leicht beeinträchtigt". Es wurde auch angekreuzt, dass kein Hinweis auf eine Bewusstseinsstörung bestehe (vgl. Urk. 8/4). Unter diesen Umständen ist auch ohne bestätigendes Gutachten von einer hohen Alkoholisierung des Beschuldigten auszugehen, zumal der Beschuldigte gemäss den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin pro Woche ein bis zwei Mal betrunken ist (Urk. 4/2 F/A 79) und er selber angab, unter der Woche jeweils ein bis zwei Bier und an den Wochenenden regelmässig mehr zu trinken (Urk. 3/2 F/A 59; Urk. 3/5 F/A 22). Die Annahme einer völligen Schuldunfähigkeit fällt mithin trotz der hohen Alkoholisierung ausser Betracht. Ferner ist die enthemmende Wirkung von Alkohol allgemein bekannt. Zu Gunsten des Beschuldigten ist von einer mittelgradigen Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit auszugehen. Die subjektive Tatschwere führt mithin zu einer deutlichen Verringerung des Tatverschuldens. Gesamthaft erscheint dem objektiven und subjektiven Tatverschulden des Beschuldigten eine Einsatzstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. 3. Täterkomponente In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen sowie die Akten verwiesen werden (Urk. 50 S. 35; Art. 82 Abs. 4 StPO, Urk. 3/5 S. 7, Urk. 15/1-5). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte er, zwischenzeitlich nach Portugal zurückgekehrt zu sein und wieder im Elektrikerunternehmen seines Vaters zu arbeiten (Urk. 72 S. 2). Aus den dargelegten persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

- 22 - Der im Juli 2020 in die Schweiz gekommene Beschuldigte weist in der Schweiz keine Vorstrafen auf was strafzumessungsneutral zu würdigen ist. Demgegenüber weist der Beschuldigte zahlreiche, mittlerweile teilweise gelöschte Vorstrafe wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand aus seinem Heimatland Spanien auf (Urk. 15/4+5). Davon sind insgesamt zwei Vorstrafen aus den Jahren 2013 und 2017 noch nicht gelöscht. Die erneute Delinquenz ist nicht einschlägig und die noch zu berücksichtigenden Vorstrafen liegen bereits etwas zurück. Gleichwohl können sie nicht unberücksichtigt bleiben, weshalb sich eine leichte Erhöhung der Freiheitsstrafe um einen Monat rechtfertigt. Der Umstand der alkoholischen Beeinträchtigung des Beschuldigten wurde bereits im Rahmen des Verschuldens erheblich berücksichtigt, weshalb an dieser Stelle keine weitere Berücksichtigung mehr erfolgt. 4. Fazit Zusammenfassend erscheint eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Der Anrechnung der bisher erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 296 Tagen steht nichts entgegen. Die Freiheitsstrafe ist damit bereits erstanden; für den bedingten Vollzug bleibt damit kein Raum. Für die erlittene Überhaft von 26 Tagen ist dem Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 200.– pro Tag, d.h. insgesamt Fr. 5'200.– aus der Staatskasse auszurichten. V. Landesverweisung Der Beschuldigte wird wegen einfacher Körperverletzung schuldig gesprochen. Damit liegt keine Katalogtat i.S.v. Art. 66a Abs. 1 StGB für eine Landesverweisung vor. Die Anordnung einer fakultativen Landesverweisung erscheint nicht verhältnismässig. Entsprechend ist keine Landesverweisung auszusprechen.

- 23 - VI. Genugtuung Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten zu Bezahlung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 6'000.– zuzüglich 5% Zins seit 11. Juli 2021 und wies das Genugtuungsbegehren im Mehrbetrag ab (Urk. 50 S. 43). Mit der Berufung beantragt der Beschuldigte das Absehen von der Festsetzung einer Genugtuung, eventualiter die Zusprechung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich 5% Zins seit 11. Juli 2021 (Urk. 73 S. 2; Prot. II S. 12). Der Beschuldigte wird nunmehr von den Vorwürfen der Gefährdung des Lebens und der Drohung freigesprochen und demgegenüber der einfachen Körperverletzung schuldig gesprochen. Im Zusammenhang mit der von der Privatklägerin vor Vorinstanz beantragten Genugtuung in Höhe von mindestens Fr. 20'000.– (Urk. 36 S. 1) ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte auf primitive Art und Weise zwei Verletzungen bei der Privatklägerin verursachte, einerseits das Hämatom am Hals und andererseits die Verletzung über dem Auge. Letztere musste genäht werden und hinterliess eine bleibende Narbe im Gesicht, die aber unscheinbar und von blossem Auge kaum erkennbar ist (Prot. II S. 11). Die langfristigen physischen Folgen sind somit minim, auch wenn dies vor allem Glück und fachmännischer Wundversorgung zu verdanken ist. Substantiierte Hinweise auf langfristige psychische Folgen liegen nicht vor. Das Verschulden liegt im mittleren Bereich und wird lediglich durch die mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit relativiert. Es ist nachvollziehbar, dass die Privatklägerin in ihrem Sicherheitsgefühl schwer erschüttert wurde, zumal sie glaubhaft angab, deswegen in die Hosen uriniert zu haben. Eine Lebensgefahr lag hingegen nicht vor und sie wurde auch nicht bedroht. Angesichts des Verschuldens des Beschuldigten und der Verletzungsfolgen der Privatklägerin erscheint eine Genugtuung in Höhe von Fr. 2'500.– den Umständen angemessen. Auf diesem Betrag ist seit dem schädigenden Ereignis Zins zu 5% geschuldet.

- 24 - Somit ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in Höhe von Fr. 2'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 11. Juli 2021 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist

das Genugtuungsbegehren abzuweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschuldigten die Kosten des erst- instanzlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, zu einem Drittel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Auch diese Kosten sind dem Beschuldigten zu einem Drittel aufzu- erlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerin für das erst- und das zweitinstanzliche Verfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt einer Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von einem Drittel. Der amtliche Verteidiger ist für das Berufungsverfahren gemäss seiner Honorar- note mit einem Betrag in Höhe von Fr. 5'047.15 (inkl. MWST) zu entschädigen (Urk. 71). Der unentgeltliche Vertreter der Privatklägerin beantragte die Bestätigung des vor- instanzlichen Entscheids und der Fall bot keine besonderen tatsächlichen o- der rechtlichen Schwierigkeiten. Er äusserte sich in seinem Plädoyer zu Punkten, hinsichtlich welcher er nicht legitimiert ist (Urk. 70; Art. 382 StPO). Unter Berück- sichtigung des heute effektiv angefallenen Aufwandes im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung erscheint es daher angemessen, den unentgeltlichen

- 25 - Vertreter der Privatklägerin mit einem Betrag in Höhe von pauschal Fr. 3'000.– (inkl. MWST) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 7. Februar 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-4. [...] 5. Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 67b Abs. 2 lit. a StGB untersagt, mit der Privat- klägerin B._____ in irgendeiner Weise (persönlich, telefonisch, schriftlich, SMS, Mail, etc.) direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen. Das Kontaktverbot gilt für die Dauer von 2 Jahren. Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 67b Abs. 2 lit. b StGB untersagt, sich der Privat- klägerin B._____ mehr als 100 Meter zu nähern oder sich in einem Umkreis von 100 Meter ihres jeweiligen Wohnortes (derzeit: ... [Adresse] Zürich) aufzuhalten. Das Rayonverbot gilt für die Dauer von 2 Jahren. 6. Die folgenden, einzig als Beweismittel sichergestellten Gegenstände werden dem Beschul- digten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Verlangt der Beschuldigte die Gegenstände nicht innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils heraus, werden sie der zuständigen Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – Herrenhose (Asservat-Nr. A015'199'083); – Shirt (Asservat-Nr. A015'199'094). 7. Die folgenden, einzig als Beweismittel sichergestellten Gegenstände, werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides vernichtet: – Damenhose (Asservat-Nr. A015'199'118); – Shirt (Asservat-Nr. A015'199'129); – Damenunterwäsche (A015'199'139 [recte: A015'199'130] und A015'199'141). 8. Die folgenden, beim Forensischen Institut Zürich (FOR) sichergestellten Spurenläger wer- den nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides vernichtet:

- 26 - – Fotografie (Asservat-Nr. A015'205'002); – Wattetupfer (Asservat-Nr. A015'2'5'024, A015'205'035, A015'205'079); – Vergleichs-WSA (Asservat-Nr. A015'205'068). 9. Die Privatklägerin B._____ wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivil- prozesses verwiesen. 10. [...] 11. Rechtsanwalt MLaw X._____ wird für die amtliche

Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 13'900.– (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. 12. Rechtsanwalt lic. iur. HSG Y._____ wird für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin B._____ mit Fr. 7'200.– (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. 13. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'000.– Gebühr Strafuntersuchung Fr. 1'355.– Auslagen FOR Fr. 3'091.20 Gutachten IRM Fr. 725.– Diverse Kosten Polizei Fr. 13'900.– Entschädigung amtliche Verteidigung Fr. 7'200.– Entschädigung unentgeltlicher Rechtsbeistand Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. 14.-15.[...] 16. [Mitteilung] 17. [Rechtsmittel]" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 27 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB. 2. Von den weiteren Vorwürfen wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 9 Monaten Freiheitsstrafe, welche durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden ist. 4. Es wird keine Landesverweisung angeordnet. 5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 2'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 11. Juli 2021 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'047.15 amtliche Verteidigung Fr. 3'000.– unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft 7. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten zu einem Drittel auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von einem Drittel vorbehalten. 8. Dem Beschuldigten werden Fr. 5'200.– als Genugtuung für zu Unrecht erlittene Haft aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die weitergehenden Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche des Beschuldigten werden abgewiesen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten.

- 28 - 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PoIG). – die E._____ AG, ... [Adresse], gemäss ihrer Anfrage als Vertreterin der Krankenversicherung der Privatklägerin (Urk. 66) 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 29 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 14. November 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.